



Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrates am 30.09.2026

Betreff: Anfrage des Stadtrates Friedemann Raabe (Fraktion Volt/MitBürger) zur Arbeitspflicht für Asylbewerbende, SI:472/2026

TOP: Ö 12.39

Herr Friedemann Raabe bezog sich auf das Thema der Arbeitspflicht für Asylbewerbende und Geduldete. Er verwies darauf, dass es ein Ziel des Oberbürgermeisters ist, die Arbeitsangelegenheiten für Geflüchtete deutlich auszuweiten. Im letzten Controlling-Bericht wurde hierzu eine bereits in diesem Jahr genehmigte überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 85.000 Euro ausgewiesen. Er fragte, welcher konkrete Posten zur Deckung der Mehraufwendungen herangezogen wird und welche Leistung dadurch nicht mehr erbracht werden können. Zudem fragte er, mit welchen Kosten für die Ausweitung der Arbeitsangelegenheiten im kommenden Jahr gerechnet wird, warum diese nicht im Haushaltsplanentwurf enthalten sind und wie die Mehrausgabe mit dem Grundsatz der Haushaltskonsolidierung zu vereinbaren ist.

Antwort der Verwaltung:

Die Aufwendungen für Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete sind im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadt Halle (Saale) als Aufnahmebehörde zu betrachten.

Nach § 2 Abs. 2 des Aufnahmegesetzes (AufnG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausführung des Aufnahmegesetzes (AufnGAVO) erstattet das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten die im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung der ihnen zugewiesenen Personen entstehenden erstattungsfähigen Kosten. Hierzu gehören auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen entstehen.

Die im Controlling-Bericht ausgewiesene überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 85.000 Euro dient daher der Finanzierung des zusätzlichen Bedarfs für die Ausweitung der Arbeitsgelegenheiten. Die Deckung erfolgt im Rahmen des hierfür vorgesehenen Haushaltsvollzugs. Eine Einschränkung anderer gesetzlicher Pflichtleistungen des Fachbereiches Soziales ist damit nicht verbunden.

Für das Haushaltsjahr 2027 ist für die Durchführung und Ausweitung der Arbeitsgelegenheiten derzeit mit einem Mittelbedarf in Höhe von 108.800 Euro zu rechnen. Dieser Ansatz ist im vorliegenden Haushaltsplanentwurf bislang nicht enthalten. Die erforderliche Veranschlagung in Höhe von 108.800 Euro wird daher als Änderung zum Haushaltsplanentwurf zur 2. Lesung eingebracht.



Da die Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 AufnG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 AufnGAVO grundsätzlich vom Land Sachsen-Anhalt erstattet werden, steht der Mittelbedarf unter dem Vorbehalt der entsprechenden Kostenerstattung. Die Aufnahme des Ansatzes stellt damit grundsätzlich keine entsprechende dauerhafte Netto-Belastung des städtischen Haushalts dar.

Die Durchführung und Ausweitung der Arbeitsgelegenheiten steht somit auch nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Haushaltskonsolidierung.

Katharina Brederlow
Beigeordnete